

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 S.2 VwVfG i.V.m.§ 27 UVPG

Diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen im Zuge der Reaktivierung der Hermann-Hesse-Bahn

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 30.09.2020, Az.: „17-3826.1-Landkreis Calw 2/5“, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan des Zweckverbandes Hermann-Hesse-Bahn (Vorhabenträger) zur Änderung, zum Aus- und Neubau verschiedener Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen im Rahmen der Reaktivierung der Hermann-Hesse-Bahn wird festgestellt. Der festgestellte Plan erfasst insbesondere folgende Maßnahmen (Planfeststellungsinseln):

- Änderung des Bahnübergangs über die Straße Malersbuckel in Weil der Stadt;
- Änderung des Bahnübergangs über die Stuttgarter Straße in Althengstett;
- Neubau des Haltepunktes Althengstett;
- Abbruch und Neubau der Eisenbahnüberführung Gottlieb-Braun-Straße in Althengstett;
- Neubau des Haltepunktes Calw-Heumaden sowie Neubau eines Fuß-/Radweg-Bahnübergangs bei Bahn-km 41,5+15 für den barrierefreien Zugang zum Bahnsteig und Neubau eines bahnparallelen Geh- und Radweges zur Erschließung des Haltepunktes Calw-Heumaden;
- Neubau des nichtöffentlichen Bahnübergangs als Teil der Zufahrt zur Tälesbachdeponie in Calw-Hirsau;
- Neubau des Bahnhofs Calw-ZOB.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Planfeststellungsinsel 1 – Bahnübergang Malersbuckel

Die wenigen noch vorhandenen Altanlageanteile werden zurückgebaut. Stattdessen wird eine rechnergesteuerte Bahnübergangs-Sicherungsanlage mit Licht- und

Akustikzeichen und Halbschranken eingerichtet. Die bestehende Straßenführung und die Straßeneinrichtungen werden an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Planfeststellungsinsel 2 – Bahnübergang Stuttgarter Straße

Die wenigen noch vorhandenen Altanlageanteile werden zurückgebaut. Stattdessen wird eine rechnergesteuerte Bahnübergangs-Sicherungsanlage mit Licht- und Akustikzeichen und Halbschranken eingerichtet.

Auf jeder Straßenseite im Bahnübergangsbereich wird ein Gehweg angeordnet werden. Diese Gehwege sollen mit eigenen Lichtzeichen und Fußgängerschranken gesichert werden.

Die vorhandenen Fußwege über den Bahnübergangs-Kreuzungsbereich sollen ausgeweitet und an die vorhandenen Fußwege im angrenzenden Bereich angepasst werden.

Die bestehende Straßenführung und die Straßeneinrichtungen (Leitpfosten etc.) sollen ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Planfeststellungsinsel 3 – Haltepunkt Althengstett

Der neue Außenbahnsteig des Haltepunktes Althengstett ist westlich des Betriebsgebäudes und links der Bahn vorgesehen. Er wird als Kombibahnsteig zwischen Bahn- und Busverkehr ausgeführt.

Planfeststellungsinsel 4 – Eisenbahnüberführung Gottlieb-Braun-Straße

Die vorhandene Eisenbahnüberführung über die Gottlieb-Braun-Straße in Althengstett wird abgebrochen und durch ein neues Bauwerk mit geänderten Abmessungen ersetzt. Dabei soll die Straße im Bereich der Kreuzung von Bahnlinie und Gottlieb-Braun-Straße ausgeweitet werden.

Planfeststellungsinsel 5 – Haltepunkt Calw-Heumaden, Bahnübergang Fußweg

Der bestehende Bahnsteig wird zurückgebaut und ersetzt. Am westlichen Ende wird der Bahnsteig erweitert. Es soll zudem ein neuer Bahnübergang für Fußgänger eingerichtet werden mit einer rechnergesteuerten Bahnübergangs-Sicherungsanlage mit Licht- und Akustikzeichen und Fußwegschranken.

Daneben wird ein bahnparalleler Geh- und Radweg auf der nördlichen Seite der Schiene von der Sackgasse Am Rollgraben und der daran anschließenden Personenunterführung bis zum geplanten Bahnübergang errichtet.

Planfeststellungsinsel 6 – Bahnübergang Tälesbach

Es wird eine rechnergesteuerte Bahnübergangs-Sicherungsanlage mit Lichtzeichen und Halbschranken eingerichtet.

Planfeststellungsinsel 7 – Bahnhof Calw-ZOB

Der geplante Außenbahnsteig wird zwischen Gleis und der zur Nagoldtalbahn hinabfallenden Böschung eingerichtet. Die Gleislage muss dazu verlegt werden in Richtung der ansteigenden Böschung links der Bahn. Der neue Bahnsteig wird über den schon jetzt bestehenden Zugang zum Gleis erreichbar sein. Der Zugang besteht aus einem Treppenhaus und zwei Aufzügen im Kern der Zufahrtsspindel des Parkhauses am ZOB. Der Kern muss bis auf das Niveau des geplanten Übergangsstegs erhöht werden, um Treppenhaus und Aufzüge weiterführen zu können. Vor der Erhöhung müssen das Bestandsdach sowie ein Großteil der oberen Geschossdecke zurückgebaut werden.

Weitere Einzelheiten können den Planunterlagen entnommen werden.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen insbesondere zur Eisenbahntechnik, zu Natur-, Arten-, Lärm-, Erschütterungs-, Wasser- und Denkmalschutz, zur Luftreinhaltung, zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfall und Altlasten sowie zur Sicherung von Leitungen. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit **vom 09.11.2020 bis einschließlich 23.11.2020** in den folgenden Gemeinden in den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

- Bei der Gemeinde Althengstett, Bauamt, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett während der Dienstzeit
- Bei der Stadt Calw, Rathaus, Technische Verwaltung, Salzgasse 8-10, Raum 103, 75365 Calw während der Dienstzeit
- Bei der Stadt Weil der Stadt, im Rathaus Merklingen, Technisches Rathaus, Bürgeramt EG, Kirchplatz 2, 71263 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 07033 521-214 während folgender Öffnungszeiten: Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Abteilungen / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schienen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist

allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten
Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
gez. Bernhard